

Berechnungsmöglichkeiten nach GOZ

Funktionsanalytische und funktionstherapeutische Leistungen

Immer wieder treten bei uns im GOZ-Referat der Zahnärztekammer Berlin Fragen zur Abrechnung der funktionsanalytischen (FAL) und funktionstherapeutischen (FTL) Positionen auf. Dabei gibt es die häufigsten Schwierigkeiten in der Kombinationsmöglichkeit der Leistungen selbst. Im Folgenden möchten wir die einzelnen Positionen kurz beschreiben und danach erläutern, wie sie aus gebührenrechtlicher Sicht korrekt nebeneinander berechnet werden können.

Geb.-Nr. 8000 GOZ: „*Klinische Funktionsanalyse einschließlich Dokumentation*“

Diese Leistung umfasst auch die prophylaktische, prothetische, parodontologische und okklusale Befunderhebung, funktionsdiagnostische Auswertung von Röntgenaufnahmen des Schädels und der Halswirbelsäule sowie klinische Reaktionstests (z. B. Resilienztest, Provokationstest). In der Regel wird dies formgebunden erfasst, z. B. über den Bogen „klinischer Funktionsstatus“ der Deutschen Gesellschaft für Funktionsdiagnostik und Therapie (DGFDT). Die Nutzung eines bestimmten Formblattes für die Dokumentation ist jedoch nicht vorgeschrieben.

Geb.-Nr. 8010 GOZ: „*Registrieren der gelenkbezüglichen Zentrallage des Unterkiefers, auch Stützstiftregistrierung, je Registrat*“

Diese Leistung dient der Feststellung der Lagebeziehung des Unterkiefers zum Oberkiefer und kann über Bissregistrat (auch laborgefertigt) und über ein Stützstiftregistrat durchgeführt werden. Diese Leistung kann je Sitzung höchstens zweimal berechnet werden. Laborkosten sind gesondert berechnungsfähig.

Geb.-Nr. 8020 GOZ: „*Arbiträre Scharnierachsenbestimmung (eingeschlossen sind die arbiträre Scharnierachsenbestimmung, das Anlegen eines Übertragungsbogens, das Koordinieren eines Übertragungsbogens mit einem Artikulator)*“

Dient der schädelbezüglichen Montage des Oberkiefer-Modells in einen halbindividuellen Artikulator mittels der arbiträren Bestimmung der Scharnierachse der Kiefergelenke durch einen Gesichtsbogen.

Geb.-Nr. 8030 GOZ: „*Kinematische Scharnierachsenbestimmung (eingeschlossen sind die kinematische Scharnierachsenbestimmung, das definitive Markieren der Referenzpunkte, das Anlegen eines Übertragungsbogens, das Koordinieren eines Übertragungsbogens mit einem Artikulator)*“

Dient der schädelbezüglichen Montage des Oberkiefer-Modells in einen volladjustierbaren Artikulator mittels einer kinematischen Bestimmung der Scharnierachse der Kiefergelenke. Dazu wird ein individuell einzustellender Gesichtsbogen am Unterkiefer befestigt. Durch Bewegungen des Unterkiefers markiert der Patient die Kondylenbewegungen auf einer Schreibplatte, die im Vorfeld auf der Kondylenposition angebracht worden ist. Somit wird die Gelenk-

bahnneigung des Patienten bestimmt und kann in den volladjustierbaren Artikulator übertragen werden.

Geb.-Nr. 8035 GOZ: „*Kinematische Scharnierachsenbestimmung mittels elektronischer Aufzeichnung (eingeschlossen sind die kinematische Scharnierachsenbestimmung, das definitive Markieren der Referenzpunkte, das Anlegen eines Übertragungsbogens, das Koordinieren eines Übertragungsbogens mit einem Artikulator)*“

Diese Leistung unterscheidet sich von der Geb.-Nr. 8030 nur in der elektronischen Aufzeichnung der Unterkieferbewegungen.

Geb.-Nr. 8050 GOZ: „*Registrieren von Unterkieferbewegungen zur Einstellung halbindividueller Artikulatoren und Einstellung nach den gemessenen Werten, je Sitzung*“

Ermittelt mittels Registrierung Informationen über das Kiefergelenk und seine Bewegungen. Möglich durch Registrieren von Latero- bzw. Mediotrusion beidseits und der Protrusion zur individuellen Einstellung der Kondylenbahnneigung und des Bennett-Winkels. Dies wird in der Regel durch Wachsregistrat durchgeführt.

Geb.-Nr. 8060 GOZ: „*Registrieren von Unterkieferbewegungen zur Einstellung voll adjustierbarer Artikulatoren und Einstellung nach den gemessenen Werten, je Sitzung*“

Ermittelt mittels Registrierung Informationen über das Kiefergelenk und seine Bewegungen. Möglich durch Registrieren von Latero- bzw. Mediotrusion beidseits und der Protrusion bzw. Retrusion, sowie der Aufzeichnung der Gelenkbahnneigung und des Bennett-Winkels. Die erforderlichen Maßnahmen zur Einstellung beziehen sich auf die mechanische Programmierung eines voll adjustierbaren Artikulators.

Geb.-Nr. 8065 GOZ: „*Registrieren von Unterkieferbewegungen mittels elektronischer Aufzeichnung zur Einstellung voll adjustierbarer Artikulatoren und Einstellung nach den gemessenen Werten, je Sitzung*“

Diese Leistung unterscheidet sich von der Geb.-Nr. 8060 nur in der elektronischen Aufzeichnung der Registrierungen.

Geb.-Nr. 8080 GOZ: „*Diagnostische Maßnahmen an Modellen im Artikulator einschließlich subtraktiver oder additiver Korrekturen, Befundauswertung und Behandlungsplanung, je Sitzung*“

Umfasst alle Tätigkeiten an Modellen, die zur Behandlungsplanung notwendig sind.

Dazu müssen die Modelle in einem teil- oder volladjustierbaren Artikulator montiert sein.

Geb.-Nr. 8090 GOZ: „*Diagnostischer Aufbau von Funktionsflächen am natürlichen Gebiss, am festsitzenden und/oder herausnehmbaren Zahnersatz, je Sitzung*“

Dient zur Beurteilung einer neuen okklusalen Beziehung und bezieht sich auf ein funktionsgestörtes Gebiss im Vorfeld einer definitiven Versorgung. Erfolgt mittels kunststoffplastischen Materials in Adhäsivtechnik. Diese Leistung hat keinen therapeutischen Charakter und dient ausschließlich diagnostischen Zwecken. Sie wird im Vorfeld von prothetischen Rekonstruktionen zur prospektiven Überprüfung der endgültig angestrebten neuen okklusalen Relation durchgeführt.

Geb.-Nr. 8100 GOZ: „Systematische subtraktive Maßnahmen am natürlichen Gebiss, am festsitzenden und/oder herausnehmbaren Zahnersatz, je Zahnpaar“

Systematische Einschleifmaßnahmen zum Erreichen einer neuen Zuordnung der okklusalen Beziehungen und der Artikulation. Die schrittweise Annäherung an das Behandlungsziel kann in mehreren Sitzungen erforderlich werden. Die Leistung dient der Feineinstellung von Okklusion und Artikulation. Grobe Einschleifmaßnahmen werden hingegen nach Geb.-Nr. 4040 GOZ berechnet.

Gebührenrechtlich korrekt nebeneinander berechnen

Wie man diese Gebühren nun gebührenrechtlich korrekt nebeneinander berechnet, hängt vor allem von dem in der Praxis und dem Labor benutzten Artikulator ab.

In den Leistungsbeschreibungen ist bereits deutlich zu erkennen, welche Positionen sich auf einen halbindividuellen/teiladjustierbaren, bzw. auf einen individuellen/volladjustierbaren Artikulator beziehen.

Zusätzlich kann man entweder eine analoge Aufzeichnung von der Scharnierachsenbestimmung und den Unterkiefer-Bewegungen durchführen (Geb.-Nr. 8030 und 8060) oder dies elektronisch aufzeichnen (Geb.-Nr. 8035 und 8065).

In der Übersicht bedeutet dies:

Berechnungsmöglichkeiten bei einem

teiladjustierbaren Artikulator:

GOZ 8000	klinische Funktionsanalyse
GOZ 8010	Zentrikregistrator, Stützstiftregistrierung
GOZ 8020	arbiträre Scharnierachsenbestimmung
GOZ 8050	Registrieren von UK-Bewegungen
GOZ 8080	diagnostische Maßnahmen an Modellen im Artikulator
GOZ 8090	diagnostischer Aufbau von Funktionsflächen
GOZ 8100	systematische subtraktive Maßnahmen

Berechnungsmöglichkeiten bei einem

volladjustierbaren Artikulator:

GOZ 8000	klinische Funktionsanalyse
GOZ 8010	Zentrikregistrator, Stützstiftregistrierung
GOZ 8030 / 8035	kinematische Scharnierachsenbestimmung / elektronische Aufzeichnung
GOZ 8060 / 8065	Registrieren von UK-Bewegungen / elektronische Aufzeichnung
GOZ 8080	diagnostische Maßnahmen an Modellen im Artikulator
GOZ 8090	diagnostischer Aufbau von Funktionsflächen
GOZ 8100	systematische subtraktiven Maßnahmen

Weiterhin gibt es Leistungen, die nach § 6 GOZ analog berechnet werden. Dazu gehören u.a. die Entfernung eines diagnostischen Aufbaus und der therapeutische definitive Aufbau von Funktionsflächen (z. B. Repositionsonlays und -veneers).

Dr. Jana Lo Scalzo

Wir sind für Sie da!

Ihr GOZ-Referat der Zahnärztekammer Berlin



Kann bei implantatgetragenen Versorgungen für die offene Abformung mit individuellem Löffel die 5170 GOZ berechnet werden?

Da die Abformung mit individuellem Löffel nach Geb.-Nr. 5170 GOZ nur bei ungünstigen Zahnbogen- und Kieferformen und/oder tief ansetzenden Bändern be-

GOZ-Frage des Monats

Abformung mit individuellem Löffel

rechnet werden darf, kann eine dennoch notwendige Abformung mit individuellem Löffel, z. B. die offene Abformung bei Implantatversorgungen, nur gemäß § 6 Abs. 1 GOZ (analog) berechnet werden.

Achtung: Da das Abformmaterial nur neben Leistungen aus dem Gebührenverzeichnis der GOZ gesondert berechnet werden darf, muss die Analoggebühr für die individuelle Abformung bei anderen als in der Leistungsbeschreibung zur Geb.-Nr. 5170 genannten Indikationen auch die Kosten für das verwendete Abformmaterial einschließen. Hier bietet

sich z.B. die Geb.-Nr. 5180 GOZ als geeignete Analoggebühr an.

Daniel Urbschat

Wir sind für Sie da!

*Ihr GOZ-Referat
der Zahnärztekammer Berlin*

Wir beantworten gern auch Ihre GOZ-Frage:

E-Mail: goz@zaek-berlin.de

Tel. (030) 34 808 -113, -148

Fax (030) 34 808 -213, -248